



GEMEINDE GRUB AR

Einfach schön!

KURTAXENREGLEMENT

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. August 2020

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 22. August 2021

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Januar 2022

Inhalt

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Kurtaxenpflicht.....	3
Art. 3	Ausnahmen	3
Art. 4	Bemessung	4
Art. 5	Jahrespauschale	4
Art. 6	Bezug	4
Art. 7	Beherberger (Steuervertreter)	4
Art. 8	Meldeformular, Meldepflicht	5
Art. 9	Verwendung	5
Art. 10	Einsichtsrecht des Verkehrsvereins Grub.....	5
Art. 11	Strafbestimmungen	5
Art. 12	Rechtsmittel.....	5
Art. 13	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	6
Art. 14	Referendum und Inkrafttreten.....	6

Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat Grub erlässt gestützt auf Art. 15 ff. des Tourismusgesetzes vom 13. Juni 2016¹ und Art. 21 Abs. 3 lit. j der Gemeindeordnung der Gemeinde Grub vom 26. November 2000:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Jeder Gast in der Gemeinde Grub AR unterliegt der Kurtaxenpflicht.
- ² Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
- ³ Grundeigentum in Grub AR im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Personen ohne steuerlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Grub AR, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen und dergleichen übernachten;
- b) die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Von der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Angehörige, welche bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Grub AR übernachten;
 - b) Kinder unter 12 Jahren;
 - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung in der Gemeinde;
 - d) Patienten von Pflegeheimen;
 - e) Personen, die in der Gemeinde unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der

¹ TG (bGS 955.21)

² ZGB (SR 210)

Kurtaxenpflicht zu bewilligen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 4 Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.00 bis Fr. 2.00.
- ² Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein Grub ist vorgängig anzuhören.

Art. 5 Jahrespauschale

- ¹ Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen können die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen als Jahrespauschale pro Ferienhaus und Ferienwohnung entrichten.
- ² Die Jahrespauschale beträgt mindestens Fr. 90.00 und höchstens Fr. 150.00 pro Jahr.
- ³ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Grub AR stationiert ist.
- ⁴ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 4 zu entrichten.

Art. 6 Bezug

- ¹ Mit dem Inkasso der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Grub AR beauftragt.
- ² Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.
- ³ Der Verkehrsverein ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 des Obligationenrechtes vom 30. März 1911³).

Art. 7 Beherberger (Steuervertreter)

- ¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ² Die Beherberger sind Steuervertreter. Sie besorgen zuhanden des Verkehrsvereins Grub AR das Inkasso der Kurtaxe bei ihren Gästen.
- ³ Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

³ OR (SR 220)

Art. 8 Meldeformular, Meldepflicht

- ¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.
- ² Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 5) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit.

Art. 9 Verwendung

- ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden⁴.
- ² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10 Einsichtsrecht des Verkehrsvereins Grub AR

Dem Verkehrsverein Grub AR steht das Recht zu, jederzeit die amtlichen Melde- und Abrechnungsformulare zu kontrollieren und in die Kurtaxenabrechnung der Beherberger Einsicht zu nehmen. Er untersteht der Schweigepflicht.

Art. 11 Strafbestimmungen⁵

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht⁶ nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
 - b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).
- ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁷.

Art. 12 Rechtsmittel⁸

- ¹ Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins Grub AR, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau Volkswirtschaft schriftlich Rekurs erhoben werden⁹.

⁴ Art. 15 Abs. 2 TG

⁵ Art. 19 TG

⁶ Art. 18 TG

⁷ StPO (SR 312.0)

⁸ Art. 20 TG

⁹ Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1)

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement vom 3. Oktober 1978 wird aufgehoben.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹⁰.
- ² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat¹¹.
- ³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Grub AR, 12. August 2020

Gemeinderat Grub

Katharina Zwicker

Gemeindepräsidentin

Willi Solenthaler

Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt am: 11. Januar 2022

¹⁰ Art. 7 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung

¹¹ Art. 16 Abs. 2 TG